

Hemmungen herabgesetzt, und damit komme es zur De-  
kompensation<sup>5</sup>. B a r y l l a beobachtete bei älteren Tä-  
tern als Besonderheit, daß deren bisheriges Sexualleben  
von einer Lüsterheit beherrscht war, die das Gegen-  
teil eines verfeinerten erotischen Geschmacks darstellt.  
Er bezieht den Kontakt zu den Kindern auf eine Min-  
derung der Selbstwertgefühle und den Verlust der Auto-  
rität<sup>6</sup>.

Bei den *Eigentumsdelikten*, die insbesondere in der be-  
ginnenden Alterungsphase eine beträchtliche Rolle spie-  
len, ergaben sich aus unserer Übersicht folgende drei  
Gruppen: \*

X. Täter, die ihren alten Lebensstandard, den sie anders  
nicht halten konnten, durch Diebstähle und Betrugs-  
handlungen aufrechterhalten wollten.

2. Dranghafte Diebstahlhandlungen vorwiegend nutz-  
loser Dinge, fast an einen Sammeltrieb erinnernd.

3. Episodische Drangzustände mit planvollen Gelddieb-  
stählen.

Hinsichtlich der *Brandstiftungen* sind bereits in der  
früheren Literatur nur sehr wenig Fälle beschrieben,  
bei denen ein sinnliches Verlangen und ein triebartiges  
Anzünden, letztlich also eine Feuerlust festgestellt  
wurde. Als Beweggründe tauchten vielmehr Rache, Haß,  
Habsucht, Eifersucht und Heimweh auf. Eine Verbin-  
dung zwischen Epilepsie und Brandstiftung, Mystizis-  
mus und sexueller Erregung ist zwar zu erwähnen, aber  
doch nicht grundsätzlich zu bejahen.

Unser Patientengut ergab folgende Differenzierung:

1. Ungewollte Brandstiftungen bei schweren Gedäch-  
tnisstörungen (unqualifizierter Umgang mit Bügeleisen,  
Ofen usw.).

2. Umgang mit offenem Feuer an gefährvollen Stellen  
und Verlust der Übersicht.

3. Aktive Brandlegung im Rahmen organisierter para-  
noider Psychosen.

4. Absichtliche Brandlegung durch skurril-bizarre Ein-  
fälle als Erstsymptome einer Spätschizophrenie.

Die *Verbrechen gegen das Leben* sind bei älteren  
Menschen selten. Die Mehrzahl der Täter kommt aus  
einer Gruppe von Taten, die L a n g e als den mißblun-  
genen erweiterten Suizid bezeichnet hat<sup>8</sup>. Es geht in der  
überwiegenden Zahl darum, daß eine andere Person  
ohne ihr Einverständnis vom Selbstmörder mit in den  
Tod genommen werden soll. Da es sich vorwiegend um  
depressiv-psychotische Ursachen handelt, sollen liebste  
und nahestehende Menschen durch den erweiterten Sui-  
zid vor einem vermeintlichen unglücklichen Schicksal  
bewahrt werden.

Die anderen Verbrechen gegen das Leben weisen auf  
die große Gruppe der Querulanz und ihre nach meiner  
Auffassung notwendige differenzierte Beurteilung hin.

#### **Zur Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit älterer Täter**

Unsere Erfahrungen in der Begutachtung älterer Men-  
schen sind nach den bisherigen Überlegungen in zwei  
Bereiche zusammenzufassen:

1. Der alte Täter schlechthin mit seinen allgemeinen  
Merkmalen;

2. der alte Täter in den besonderen Straftatzusammen-  
hängen der einzelnen Deliktgruppen.

<sup>5</sup> Imiejski, „Über die dynamische Theorie der Sexualperversionen“, Zeitschrift für Psychiatrie 1965, Heft 5, S. 175.

<sup>6</sup> Barylla, „Zur Klinik und forensischen Psychiatrie der Pädophilie“, Zeitschrift für Psychiatrie 1965, Heft 6, S. 217.

<sup>7</sup> Vgl. z. B. Többen, Beiträge zur Psychologie und Psycho-  
pathologie der Brandstifter, Berlin 1917.

<sup>8</sup> Lange, Der erweiterte mißlungene Suizid, Jena 1964.

Aus Erfahrung möchte ich betonen, daß bei eindeutigen  
Hirnabbauzuständen lediglich das Gutachten eines er-  
fahrenen Gerichtspsychiaters zu brauchbaren Hinweisen  
für die Rechtspflegeorgane führen wird. Ich kenne  
mehrere Fälle, in denen ein erkennbar werdender Hirn-  
abbauzustand mehrfach und nach unserer Meinung  
gründlich ambulant nervenärztlich untersucht worden  
ist, ohne daß man damit in der Bewertung an den Kern  
der Sache herangekommen wäre. Deshalb sollte der  
straffällig gewordene ältere Mensch dann, wenn nicht  
massive Befunde vorliegen, die eine Zurechnungsunfä-  
higkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit (§§15  
und 16 StGB) begründen, generell stationär beobachtet  
werden. Damit erfassen wir aber die Gruppe alter Täter  
noch nicht ganz.

Bürger-Prinz und L e w r e n z sprechen von  
einer „lebensphasischen Dispositionsschuld“ und deuten  
an, daß darauf -die Forderung nach der Einführung eines  
Alters-Strafrechts gegründet werden könne<sup>9</sup>. Diese sog.  
lebensphasische Dispositionsschuld erwächst m. E. auf  
dem Alterswandel der Persönlichkeit. Der neue Begriff  
der schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Per-  
sönlichkeit (§ 16 StGB) erscheint mir besonders geeig-  
net, um den im pathologischen Alterswandel sozial ent-  
gleiten alten Menschen zu erfassen. Hierzu bedarf es  
aber nicht nur des erfahrenen Gerichtspsychiaters, son-  
dern auch des Nervenarztes, der sich gründlich und kri-  
tisch mit den differenzierten Veränderungen beim Alt-  
werden auseinandergesetzt hat. Denn ein Spannungsfeld  
ist mit dem Altwerden immer verbunden, und persö-  
nliche Krisensituationen gehören zum normalen Le-  
ben.

Es geht hier um das Erkennen der pathologischen Ele-  
mente. Der Sachverständige muß in der Lage sein, den  
Normbegriff im Alter zu umreißen, um davon ausge-  
hend die pathologischen und damit schwerwiegenden  
abnormen Entwicklungszüge der Persönlichkeit als  
krankhaft bezeichnen zu können. Diese Aufgabe wird  
nur dann erfüllt, wenn das normale psychische Altern  
von dem pathologischen psychischen Altern klar abge-  
grenzt wird, denn in jedem Einzelfall muß der Nach-  
weis der schwerwiegenden abnormen Entwicklung der  
Persönlichkeit geführt werden. Es darf keine Über-  
schneidung zum normalen Alterungsprozeß entstehen.  
In der Alterspsychiatrie ist es besonders auffallend, daß  
eine Spezifität psychopathologischer Erscheinungen in  
der Anfangsphase verschiedenartigster Störungen fehlt  
und in den allermeisten Fällen keine prognostischen  
Aussagen möglich sind.

Beim *normalen Alterswandel* der Persönlichkeit sind die  
Bedingungen des aus dem Berufsleben heraustretenden  
Menschen, der sich in der Auseinandersetzung mit jün-  
geren konservativ verhält, dessen Spannkraft nachläßt,  
dessen Antrieb verändert wird, dessen Wahrnehmungs-  
vermögen leidet und dessen Leistungsfähigkeit an sta-  
bile Umweltverhältnisse gebunden ist, zu berücksichti-  
gen. Auch die Reaktionen des alten Menschen auf ein  
drohendes Übergangwerden, der sprichwörtliche Geiz,  
die Zuspitzung oder auch Abschwächung persönlicher  
Eigenheiten, eine zunehmende Isolierung, die Bedeutung  
des Partners, die besondere Rolle gesellschaftlich nüt-  
zlicher Aufgaben und Interessengebiete, Demaskierung,  
Neuaufgaben von Charakterzügen sind zu beachten. Der  
Gefahr, im psychischen Alterungsprozeß die negativen  
Faktoren zu stark in den Vordergrund zu rücken, ist je-  
doch energisch entgegenzutreten; denn es gibt sehr wohl  
auch eine seelisch-geistige Entfaltung, die sich von der  
biologischen Lebenskurve abhebt, aufsteigt und neben  
bejahenden Lebenszügen durchaus Schöpferisch-Pro-  
duktives in sich trägt.

<sup>9</sup> vgl. Bürger-Prinz/Letwrenz, Alterskriminalität. Stuttgart 1961.